

Drucksache Nr. 85/2016-2021 - 4

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
PUGA - Ausschuss für Planung, Umwelt und Grünflächen	08.09.2020	X	
VA - Verwaltungsausschuss	01.10.2020		X

24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung)

- **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**
- **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**
- **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**
- **Beschluss zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (s. Drucksache Nr. 85/2016-2021-1).

Am 12.06.2018 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Der Gesprächsvermerk über die Anfragen und Anregungen ist mit der entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

In der Zeit vom 15.03.2018 bis 20.04.2018 wurden die Behörden gem. § 4 (1) BauGB um Stellungnahme gebeten. Die hierzu eingegangenen Anregungen liegen mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung dieser Drucksache als **Anlage 2** bei.

Ebenfalls sind dieser Vorlage der Änderungsentwurf als **Anlage 3** und die dazugehörige Begründung als **Anlage 4** beigefügt. Das Landschaftsarchitekturbüro von Luckwald wird in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Grünflächen (PUGA) hierzu die Planung und die dazu erarbeitete gutachtliche Windenergie-Konzeption in der Sitzung erläutern. Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet von Springe. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dieser Plan die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslöst, so dass - nach Rechtskraft der 24. Änderung - außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen im Außenbereich der Stadt Springe i. d. R. keine Windenergieanlagen (außer z.B. Kleinwindanlagen) mehr errichtet werden dürfen. Die Rechtswirkungen des Planes erstrecken sich somit auf das gesamte Stadtgebiet.

Als nächster Verfahrensschritt ist beabsichtigt, die Planzeichnung sowie die Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Aufgrund der Abstandsvorschriften, die sich aus der Corona-Krise ergeben, konnten nicht alle Ortsräte zur PUGA-Sitzung geladen werden. Alle Ortsräte haben die Drucksache

85/2016-2021-3 somit vorher beraten und Bedenken und Fragen formuliert und im jeweiligen Protokoll festgehalten. Die Beantwortung der Positionen erfolgt in der Sitzung des PUGA am 08.09.2020 und in der vorliegenden Drucksache 85/2016-2021-4 durch entsprechende Stellungnahmen der Verwaltung.

Ergebnis der Beratungen in den Ortsräten:

OR Völksen, 19.05.2020

Der Ortsrat Völksen nimmt die Beschlussempfehlungen zur Kenntnis und macht von der Anhörung gem. § 94 NKomVG keinen Gebrauch.

OR Gestorf, 20.05.2020

Herr Dr. Brezski erklärt kurz den Tagesordnungspunkt. Er rügt die Vorgehensweise, dass die Windkraftanlage erweitert werden kann, da dort ja schon ein Windpark besteht und merkt an, dass eine Höhenbegrenzung - auch wenn diese rechtlich wohl nicht durchzusetzen ist - schön gewesen wäre. Außerdem ist ihm wichtig, dass dann Gestorf und Bennigsen - wie vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigt - vom Ausbau profitieren.

Ein Zuhörer berichtet, dass es ein Treffen der betroffenen Landwirte und der Firma der Windkraftanlage gegeben habe. Diese Firma hat die Absicht, Verträge mit den Landwirten zu schließen.

Er erklärt außerdem, dass die Idee besteht, das Vorhaben im Dorf zu halten und damit die Projektierung selbst zu übernehmen, die von einer großen Finanzierung begleitet wird.

Es wird angemerkt, dass aus dem F-Plan nicht hervorgeht, welche Höhe die Windkraftanlagen haben werden und wie es sich bezüglich des Schutzabstandes verhält. Zudem wird angemerkt, dass die Windkraft für wichtig erachtet werde, es aber bedauert wird, dass nur Gestorf betroffen ist. Das Geräusch und das Blinken der Windkraftträder wird als störend empfunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Festlegung der Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das gesamte Stadtgebiet der Stadt Springe in Augenschein genommen. In mehreren Arbeitsschritten wurden - geprägt durch die Rechtsprechung des BVerwG - Flächen von der Nutzung zur Windenergie ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist im Kapitel 4.1.1 der Begründung verdeutlicht.

Nach dem Durchlauf aller dort genannten Arbeitsschritte ist die Konzentrationsfläche am Medefelder Berg als einzig ideale Fläche verblieben. Nur diese Fläche soll in der in der Planzeichnung dargestellten Ausformung als Konzentrationsfläche mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden.

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen. Die niedersächsische Landesregierung führt im Landesraumordnungsprogramm (LROP, Änderungen von 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - aus, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen. Solche begründeten Einzelfälle könnten z. B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung

erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Springe derzeit nicht erkennbar. Unbegründeten Beschränkungen könnten Schadensersatzansprüche an die Stadt Springe generieren. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

Der Flächennutzungsplan ist ein rein räumlich regelndes Planwerk, Aussagen über mögliche Investorenmodelle trifft er nicht.

Im Flächennutzungsplan wird von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m als unverbindliches ‚Muster‘ ausgegangen. Hierauf fußen die angesetzten Abstände. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden alle Abstände auf das konkret zur Genehmigung angefragte Bauwerk und die von Schall, Schattenwurf und Befeuern ausgehenden Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Nutzungen abgeprüft. Weitere Erläuterungen erfolgen im Rahmen des PUGA am 08.09.2020

OR Eldagsen, 27.05.2020

Herr Rohlf stellt die Sitzungsvorlage vor und bittet die Ortsratsmitglieder um Stellungnahme.

Frau Henkels erklärt, dass sich in der Vorlage (genauer auf den Seiten 73 und 114) Kartierungen des gesamten Stadtgebietes wiederfinden. Das in Rede stehende Teilgebiet „W“ sei dargestellt sowie eine Fläche „H“ zwischen Alvesrode und Eldagsen und eine Fläche „B“, welche sich stark in Richtung Mittelrode und Eldagsen erstreckt. Sie fragt, um welche Bereiche es sich bei der Entscheidung final handeln soll. Da die Frage ungeklärt bleibt, bittet Herr Rohlf die Verwaltung um Klärung und Beantwortung an den Ortsrat.

Herr Hische betont, dass Flächen für Windenergie als Beitrag zur Klimaneutralität wünschenswert sind und dies eine Festlegung auf mehrere Jahre betrifft, für welche die Stadt Springe bereit sein sollte, noch mehr Flächen zur Verfügung zu stellen.

Ein Zuhörer merkt zu dem Thema Windenergie an, dass ein Vorhaben nördlich von Eldagsen schon einmal in Planung war und erkundigt sich nach der Möglichkeit, diese wieder aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Festlegung der Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das gesamte Stadtgebiet der Stadt Springe in Augenschein genommen. In mehreren Arbeitsschritten wurden geprägt durch die Rechtsprechung des BVerwG Flächen von der Nutzung zur Windenergie ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist im Kapitel 4.1.1 der Begründung verdeutlicht.

Nach dem Durchlauf aller dort genannten Arbeitsschritte ist die Konzentrationsfläche am Medefelder Berg als einzig ideale Fläche verblieben. Nur diese Fläche soll in der in der Planzeichnung dargestellten Ausformung als Konzentrationsfläche mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Dieses Ergebnis entspricht im Wesentlichen auch den Untersuchungsergebnissen des RROP.

Weitere Erläuterungen erfolgen im Rahmen des PUGA am 08.09.2020

OR Alvesrode, 08.06.2020

Der Ortsrat Alvesrode nimmt die Beschlussempfehlungen zur Kenntnis und macht von der Anhörung gem. § 94 NKomVG keinen Gebrauch.

OR Altenhagen I, 08.06.2020

Der Ortsrat Altenhagen I nimmt die Beschlussempfehlungen zur Kenntnis und macht von der Anhörung Gem. § 94 NKomVG keinen Gebrauch.

OR Springe, 09.06.2020

Der Ortsrat Springe hat keine Anfragen, Bedenken oder Anmerkungen zur Drucksache 85/2016-2021-3 zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes formuliert und die Beschlussvorschläge zur Kenntnis genommen.

Ein Zuhörer fragt, ob auch die Fläche zwischen Eldagsen und Mittelrode im Flächennutzungsplan für Windkraft ausgewiesen sind. Herr Springfeld erklärt, dass das gesamte Stadtgebiet durchleuchtet wurde und die einzigen Flächen, die aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen geeignet seien, die Flächen zwischen Bennigsen und Gestorf sind.

OR Holtensen und Boitzum, 16.06.2020

Der Ortsrat Holtensen und Boitzum nimmt die Beschlussempfehlungen zur Kenntnis und macht von der Anhörung gem. § 94 NKomVG keinen Gebrauch.

OR Bennigsen, 17.06.2020

Herr Niemetz erläutert, dass an Bennigsen vier Konzentrationsflächen für eine Windkraftnutzung angrenzen. Städtebaulich und landschaftsplanerisch halte er dies für bedenklich. Ebenfalls hält Herr Niemetz die Abstände der möglichen Windkraftanlagen zur Wohnbebauung beispielsweise in der Gestorfer Str. aufgrund des entstehenden Lärms und der daraus resultierenden Gesundheitsgefährdung für bedenklich.

Es wird angemerkt, dass es sich bei den zu berücksichtigenden Versorgungsanlagen um zwei Stromtrassen und nicht eine Stromtrasse handelt.

Bezugnehmend auf die behandelten Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung informiert ein Zuhörer darüber, dass sich Grundstückseigentümer der möglichen Windkraftflächen aus Bennigsen und Gestorf in einer Bürgervereinigung zusammengeschlossen haben. Das Ziel besteht darin, an den möglichen Windkraftanlagen finanziell zu partizipieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung zur 24. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind alle zu berücksichtigenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkte beleuchtet worden. Nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen sowie nach Abwägung weiterer Rahmenbedingungen (z.B. Artenschutz, Landschaftsbild etc.) ergeben sich die Flächen am Medefelder Berg als geeignete, konfliktarme Potenzialflächen. Wesentliche, der Ausweisung entgegen sprechende Gesichtspunkte konnten nicht festgestellt werden. Dieses Ergebnis entspricht im Wesentlichen auch den Untersuchungsergebnissen des RROP.

Die WEA-Konzentrationszone am Medefelder Berg wird von zwei parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen gequert, dieses ist bereits in allen Plänen so dargestellt und in den Abstandskriterien berücksichtigt. Bei den Erwähnungen im Text wurde an zwei von drei Stellen lediglich der Singular ('Leitung') verwendet. Dieser redaktionelle Fehler wird im Exemplar zu öffentlicher Auslegung korrigiert.

Der Flächennutzungsplan trifft keine Festlegungen hinsichtlich der Ausführung von Windenergieanlagen oder deren Investoren.

OR Lüdersen, 02.07.2020

Der Ortsrat Lüdersen stellt folgende Fragen/Punkte fest, die in der Sitzung des PUGA thematisiert bzw. geklärt werden sollen:

1. Wie kommt die Differenz zwischen der Angabe der Bundeswehr über eine Mindestgröße i. H. v. 3 km für einen Flugkorridor und des Architekturbüros

- Luckwald über eine Mindestgröße i. H. v. 2 km für einen Flugkorridor zustande?
2. Was hat die erwähnte Referenzhöhe von 150 m zu bedeuten bzw. inwieweit ist diese maßgeblich für die Höhenbegrenzung?
 3. Die Höhenbegrenzung ist im Gutachten nicht erkennbar.
 4. Wie errechnet sich der Radius, wo setzt der Radius an?
 5. Warum kann keine aktuelle Kartierung für Gast- und Rastvögel zum Zeitraum 2018/2019 verwendet werden? Alte Kartierungen (2016/17) sind zugrunde gelegt worden?

Zudem teilt Frau Riegelmann mit, dass Landwirte, denen Flächen bei Bockerode gehören, Interesse haben, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Region hatte diese Flächen ausgeschlossen, eventuell ist es sinnvoll, dass sich das Architekturbüro Luckwald diese Flächen nochmal ansieht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.: Die Einschätzung der Tabuzonen hinsichtlich des Flugkorridors der Bundeswehr ergibt sich aus Erfahrungswerten hervorgehend aus vorliegenden Genehmigungsverfahren. In der Regel untersagt die Bundeswehr alle Anlagen in einem Korridor von ca. 2 km, darüber hinaus sind manche Anlagen als zulässig eingestuft worden. Konkretere Aussagen der Bundeswehr im Bauleitplanverfahren erfolgen in der Regel nicht.

Zu 2. und 3.: Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt: Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen. Die niedersächsische Landesregierung führt im Landesraumordnungsprogramm (LROP, Änderungen von 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - aus, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen. Solche begründeten Einzelfälle könnten z. B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Springe derzeit nicht erkennbar. Unbegründeten Beschränkungen könnten Schadensersatzansprüche an die Stadt Springe generieren. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

Zu 4.: Alle Abstandsradien werden im Genehmigungsverfahren zum konkreten Vorhaben noch einmal überprüft. Der Ansatz des Radius ist dann abhängig von der Größe der konkreten Anlage und dem Immissionsort.

Zu 5.: Die Erstellung der Artenschutzgutachten im Rahmen der Bauleitplanung ist zeit- und kostenaufwändig und im Vorfeld der Planungen zu fertigen, um die Ergebnisse zu verwenden. Der Zeitrahmen der verwendeten Grundlagendaten ist ausreichend aktuell (ca. 5 Jahre). Zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung ergaben sich aus dem Normenkontrollverfahren zum RROP und der Corona-Pandemie. Weiterhin sind artenschutzrechtliche Belange durch den jeweiligen Investor der Windenergieanlage im konkreten Genehmigungsverfahren noch einmal gutachterlich abzuprüfen.

Zur Festlegung der Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das gesamte Stadtgebiet der Stadt Springe in Augenschein genommen. In mehreren Arbeitsschritten wurden geprägt durch die Rechtsprechung des BVerwG Flächen von der Nutzung zur Windenergie ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist im Kapitel 4.1.1 der Begründung verdeutlicht.

Nach dem Durchlauf aller dort genannten Arbeitsschritte ist die Konzentrationsfläche am Medefelder Berg als einzig ideale Fläche verblieben. Nur diese Fläche soll in der in der Planzeichnung dargestellten Ausformung als Konzentrationsfläche mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden.

OR Alferde, 06.07.2020

Der Ortsrat Alferde nimmt die Beschlussempfehlungen zur Kenntnis und macht von der Anhörung gem. § 94 NKomVG keinen Gebrauch.

Fazit:

Aus der Beratung der Ortsräte ergeben sich keine Änderungen der Anlagen zur Drucksache 85/2016-2021-3, so dass die Anlagen der vorliegenden Drucksache 85/2016-2021-4 identisch sind. Die redaktionellen Änderungen zum Thema Hochspannungsleitungen werden zur Auslegung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Grünflächen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, die unten genannten Beschlüsse zu fassen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung) für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Springe

1. über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung (Anlage 1),
2. über die Äußerungen der Behörden gem. § 4 (1) BauGB entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung (Anlage 2),

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss für Planung, Umwelt und Grünflächen dem Verwaltungsausschuss, die unten genannten Beschlüsse zu fassen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung) für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Springe

3. die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB der Flächennutzungsplanänderung (Anlagen 3) mit der dazugehörigen Begründung (Anlage 4),
4. die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB (Anlagen 3 und 4).

(Springfeld)
Bürgermeister